

**Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020
(Anstaltssatzung)**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl, S.153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) hat der Stadtrat der Stadt Worms in seiner Sitzung am 04.12.2019, Beschluss-Nr. 153/2019-2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) ¹Die Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms ist eine Einrichtung der Stadt Worms in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). ²Die Anstalt wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebes Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2) ¹Die Anstalt führt den Namen „Entsorgungs- und Baubetrieb“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms“. ²Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ oder „ebwo AöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Worms.
- (4) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 13.000.000,00 Euro.
- (5) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Stadt Worms mit der umlaufenden Schrift „Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms“.

§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) ¹Die Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVo) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. ²Sie besteht aus den Betriebszweigen Abfallwirtschaft, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung, Baubetrieb, Projektentwicklung und Abschleppdienst. ³Des Weiteren obliegt ihr die Betriebsführung für den Winterdienst für die Stadt Worms.
- (2) ¹Für den Betriebszweig „Abfallwirtschaft“ überträgt die Stadt der Anstalt ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben, einschließlich des Betriebes der Bauschuttdeponie, der Kompostanlage, der Wertstoffhöfe und weiterer abfallwirtschaftlicher Außenanlagen, die ihr als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) obliegen, nach § 86a Abs. 3 GemO.

²Zweck des Betriebszweiges „Abfallwirtschaft“ ist insbesondere

- a) die Beratung der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und der Industrie in Fragen der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung,

- b) die Wiederverwertung von Abfällen,
 - c) die Sammlung und Entsorgung von Abfällen,
 - d) die Ausführung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallentsorgungsgebührensatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte sowie
 - e) die Erstellung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Worms.
- (3) ¹Für den Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ überträgt die Stadt der Anstalt ihre wasserrechtlichen Aufgaben, die ihr durch § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) zugewiesen sind, nach § 86a Abs. 3 GemO. ²Zweck des Betriebszweiges „Abwasserentsorgung“ ist
- a) die Beratung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie in Fragen der Abwasservermeidung und der sicheren bzw. ordnungsgemäßen Ableitung von Abwässern,
 - b) die Ableitung, Reinigung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Worms sowie Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb des hierzu erforderlichen Kanalnetzes, der Kläranlage und der weiteren erforderlichen abwassertechnischen Einrichtungen,
 - c) die Reinigung und unschädliche Beseitigung von Abwässern von Gebieten anderer Gebietskörperschaften bzw. deren Abwasserzweckverbänden im Rahmen entsprechender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen,
 - d) die Ausführung der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der Abwasserentgeltsatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte sowie
 - e) die von der Stadt Worms übertragene Aufgabe der Außengebietsentwässerung.
- (4) ¹Für den Betriebszweig „Straßenreinigung“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) mit Ausnahme der Aufgaben des Winterdienstes. ²Zweck des Betriebszweiges „Straßenreinigung“ ist
- a) die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Worms im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziff. 1 LStrG sowie
 - b) die Ausführung der Straßenreinigungssatzung einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte.
- ³Für die Aufgabe des Winterdienstes (§ 17 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 LStrG) übernimmt die Anstalt die Betriebsführung für die Stadt Worms. ⁴Die Anstalt nimmt die aus der Betriebsführung resultierenden Aufgaben wahr und koordiniert die durchzuführenden Maßnahmen im Auftrag der Stadt Worms. ⁵Die hierfür erforderliche Abstimmung hinsichtlich des Umfangs erfolgt mittels einer schriftlichen Vereinbarung. ⁶Die hierdurch entstehenden Kosten werden der Anstalt von der Stadt Worms erstattet.
- (5) ¹Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO weiter den von ihr als freiwillige Aufgabe der Selbstverwaltung wahrgenommenen Betrieb des Baubetriebshofs und dessen Tätigkeiten. ²Zweck des Betriebszweiges „Baubetrieb“ ist
- a) die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gebiet der Stadt Worms,
 - b) die Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen in der Stadt Worms einschließlich der Spiel- und Sportplätze,
 - c) die Unterhaltung der Liegenschaften (Gebäude und Außenanlagen) der Stadt Worms und ihrer Gesellschaften sowie

- d) die Durchführung sonstiger technischer Leistungen, so zum Beispiel im Rahmen der technischen Unterstützung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Worms oder im Auftrag der Stadt Worms.

³Der durch die Wahrnehmung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben entstehende Aufwand wird durch die Stadt Worms erstattet. ⁴Für die Kostenerstattung nach Satz 1 gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

⁵Im Rahmen der Kostenerstattung können im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Abschlagszahlungen in Form von auftragsbezogenen Abrechnungen erhoben werden. ⁶Die Grundlagen für die in Satz 5 genannten Abrechnungen, insbesondere die Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal und den Einsatz von Maschinen und Geräten, sind jährlich zu prüfen und ggfs. anzupassen, um ein möglichst ausgeglichenes Jahresergebnis dieser Unternehmenssparte zu erzielen. ⁷Die Anpassungen der in Satz 6 genannten Sätze werden den zuständigen Bereichen der Stadt umgehend nach deren Festsetzung mitgeteilt.

- (6) ¹Im Rahmen des Betriebszweiges „Projektentwicklung“ erwirbt oder pachtet die Anstalt Grundstücke für eine Nutzung durch die Stadt Worms oder sonstige von der Stadt Worms zur Nutzung berechnigte Dritte. ²Sie entwickelt bzw. erschließt die Grundstücke und stellt Flächen und Gebäude zur Nutzung bereit. ³Sie kann auch die hierfür erforderlichen Planungen und Baumaßnahmen zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden, Betriebsvorrichtungen und der jeweils erforderlichen Infrastruktur vornehmen. ⁴Die Anstalt kann Grundstücke auch veräußern und Erbbaupachten vergeben.

⁵Die Erstattung der Kosten, welche der Anstalt durch die Projektentwicklung entstehen, werden der Anstalt im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 erstattet. ⁶Die Kostenerstattung kann auch über Mietzahlungen im Rahmen entsprechender Mietverträge oder durch Abschlagszahlungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 erfolgen. ⁷Näheres zur Kostenerstattung für die Projektentwicklung ist entsprechend projektbezogen zu vereinbaren.

- (7) ¹Für den Betriebszweig „Abschleppdienst“ überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO die ihr obliegenden Aufgaben für den Tätigkeitsbereich der Sicherstellungen und Verwahrung von Fahrzeugen aufgrund polizeilicher Maßnahmen nach § 6 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) i. V. m. den §§ 4 und 5 POG sowie § 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) und § 25 POG.

²Zweck des Betriebszweiges „Abschleppdienst“ ist das Sicherstellen von Fahrzeugen als polizeiliche Maßnahme mittels der Durchführung von Abschleppmaßnahmen auf Anordnung der Ordnungsbehörde, die Verwahrung der sichergestellten Fahrzeuge auf einem geeigneten Gelände sowie deren Herausgabe nach Freigabe durch die Ordnungsbehörde.

³Für die Kosten, die der Anstalt durch die Wahrnehmung der Aufgabe Abschleppdienst entstehen, werden im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Abschlagszahlungen in Form von auftragsbezogenen Abrechnungen erhoben, um der Stadt eine Weiterberechnung an die Verursacher zu ermöglichen. ⁴Die Grundlagen für diese Abrechnungen, insbesondere die Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal und den Einsatz von Maschinen und Geräten, sind jährlich zu prüfen und ggfs. anzupassen, um ein möglichst ausgeglichenes Jahresergebnis dieser Unternehmenssparte zu erzielen.

- (8) ¹Über die Aufgaben, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergeben, hinaus ist die Anstalt zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird. ²Sie kann die in den Absätzen 2 bis 7 bezeichneten Aufgaben unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (9) Die Anstalt kann sich im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (10) ¹Soweit die Stadt Worms im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gegenüber Dritten Aufgaben übernommen hat, die den übertragenen Aufgabengebieten zuzurechnen sind, wird die Anstalt in die Pflichtenstellung der Stadt Worms aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eintreten. ²Sollte dies nicht möglich oder im Einzelfall nicht gewünscht sein, überträgt die Stadt Worms die Aufgabe gemäß § 86a Abs. 3 GemO auf die Anstalt.
- (11) Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) ¹Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. ²Die Stadt Worms überträgt der Anstalt insoweit auch das ihr gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu erheben sowie deren Höhe festzusetzen. ³Dies gilt auch für das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) ¹Die Anstalt kann Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppieren und entlassen. ²Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sowie § 61 GemO gelten entsprechend. ³Sie wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz.
- (3) ¹Lieferungen und Leistungen bzw. der Austausch von Leistungen zwischen der Stadt und der Anstalt sind angemessen zu vergüten. ²Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen, die der Schriftform bedürfen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
- a) der Vorstand (§ 5) und
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).
- (2) ¹Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. ²Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

- (3) § 22 GemO und §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. ²Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat unter Beteiligung des Personalrates für die Dauer von fünf Jahren. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) ¹Die Anstalt wird nach außen durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. ²Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates und durch schriftliche Erklärung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. ³Weitere Vertretungsbefugnisse sowie die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) ¹Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. ²Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zur Kenntnis vorzulegen. ³Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ⁴Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der für Finanzen zuständige Dezernent sowie der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten; § 33 GemO gilt entsprechend.
- (6) ¹Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern der Anstalt, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. ²Werden vom Vorstand Kündigungen oder Abmahnungen gegen einen Arbeitnehmer ausgesprochen, sind der Oberbürgermeister und der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören, zu informieren.
- (7) ¹Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt. ²Hierzu gehören insbesondere
- a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - b) die Führung und der Einsatz des Personals sowie die Entscheidungen über Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Zustimmung des Verwaltungsrats unterliegen (§ 7 Abs. 3 lit. g),
 - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten sowie der notwendigen Herstellung von baulichen Anlagen, Betriebseinrichtungen oder betrieblicher Infrastruktur,
 - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

- e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - f) der Abschluss von Verträgen, sofern diese der laufenden Verwaltung dienen oder deren Wert im Einzelfall 40.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - g) die kurzfristige Stundung oder befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 50.000,00 Euro und bis zu 25.000,00 Euro über ein Jahr hinaus,
 - h) die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro,
 - i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie einen Streitwert von 50.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (8) Der Vorstand erhält eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, elf weiteren stimmberechtigten und vom Stadtrat zu wählenden Mitgliedern sowie vier Mitarbeitervertretern. ²Für die Mitglieder sowie die Mitarbeitervertreter können Stellvertreter bestellt werden.
- (2) ¹Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. ²Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) ¹Die Amtszeit der weiteren durch den Stadtrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates endet zeitgleich mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (4) ¹Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. ²Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. ³Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister über den Vorsitz.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. ²Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. ³Sofern aufgrund der Regelungen dieser Satzung Angelegenheiten durch den Stadtrat zu beschließen sind, berät der Verwaltungsrat die Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1,
 - b) die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Entgelte sowie Tarife,

- c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - h) die Entlastung des Vorstandes,
 - i) die Erteilung und den Widerruf von Handlungsvollmachten,
 - j) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in ein Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - k) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und
 - l) die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu
- a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 und Mehrausgaben i. S. d. § 33 i. V. m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 3 v. Tausend (3 Promille) der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses überschreiten,
 - c) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 5 Abs. 6 lit. h) fällt,
 - d) Rechtsgeschäften, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 6 lit. f) fallen,
 - e) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und dem Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 6 lit. g) und lit. h) fallen,
 - f) der Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Wert von 50.000,00 Euro überschreiten,
 - g) der Übernahme von Bürgschaften ab einer Höhe von 50.000,00 Euro.
- (4) ¹In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. ²Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung oder Einladung mittels E-Mail bzw. einer Übermittlung in sonstiger elektronischer Form des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. ²Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens sieben volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates sind mindestens viermal jährlich einzuberufen. ²Sie sollen dabei mindestens einmal vierteljährlich stattfinden. ³Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören muss, dies beantragen.

- (3) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. ²Sie finden am Sitz der Anstalt in Worms statt. ³Mit einfachem Beschluss des Verwaltungsrates kann der Sitzungsort aus besonderem Grund auch an einen anderen Ort verlegt werden.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mehrheitlich zustimmt oder sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Formvorschriften der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.
- (9) ¹Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen. ³Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. ⁴Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt Worms erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. ²Sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
- (12) § 35 GemO ist entsprechend auf die Sitzungen des Verwaltungsrats anzuwenden.

§ 9 Stadtrat

- (1) ¹Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates von besonderer bzw. grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. ²Hierunter fallen insbesondere
 - a) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - b) Abschluss und Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - c) Änderung der Anstaltssatzung,

- d) Auflösung der Anstalt,
 - e) Veräußerung von Betriebszweigen.
- (2) Der Stadtrat kann vom Vorstand und vom Verwaltungsrat Auskunft in allen Angelegenheiten der Anstalt verlangen.
- (3) Der Stadtrat ist befugt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates in entsprechender Anwendung von § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO Richtlinien und Weisungen zu erteilen.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.
- (2) ¹Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“ und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortlichkeit mit dem Zusatz „Im Auftrag“. ²Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Entsorgungs- und Baubetriebs Worms, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat kann weitere Formerfordernisse regeln. ²Er kann auch bestimmen, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Anstalt finanziell unerheblich sind, ohne Einhaltung einer bestimmten Form beschlossen werden können.
- (4) § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) ¹Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Stadt Worms ergreift gemäß der Maßgabe des § 29 i. V. m. § 11 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit, sodass die Anstalt ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen kann. ²Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung oder in einem sonstigen Auftragsverhältnis für die Stadt Worms erfolgen, werden von der Stadt Worms angemessen vergütet. ³Sofern die Anstalt für ihre in § 2 aufgeführten Anstaltszwecke (Unternehmenszweige) nicht gemäß § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) Benutzungsgebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen erhebt, leistet die Stadt Worms in den Unternehmenszweigen, in denen die Anstalt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar für sie tätig ist, einen entsprechenden Kostenersatz. ⁴Die Anforderung dieser Kosten beinhaltet auch alle nach handelsrechtlichen Grundsätzen entstehenden Aufwendungen. ⁵Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres sind die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten nachzuweisen.

⁶Zur Sicherstellung der Liquidität und zur Vermeidung einer Belastung gebührenfinanziert Bereiche können Regelungen zu Abschlagszahlungen getroffen werden. ⁷Die Abschläge können in Form von Einzelabrechnungen für erbrachten Tätigkeiten geltend gemacht werden.

⁸Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 werden die Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Rechtsumwandlung vom Eigenbetrieb zur Anstalt des öffentlichen Rechts beim damaligen Eigenbetrieb eingesetzt wurden und der Überleitung in ein Arbeitsverhältnis mit der Anstalt (§ 16 Abs. 1) widersprochen haben, zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit im Sinne des § 29 i. V. m. § 11 EigAnVO weiterhin bei der Rechtsnachfolgerin, der Anstalt des öffentlichen Rechts, eingesetzt. ⁹Gleiches gilt für die bisher beim Eigenbetrieb eingesetzten Beamt:innen der Stadt Worms, welche im Rahmen Ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses künftig der ebwo AöR zugewiesen werden. ¹⁰Näheres hierzu ist jeweils in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Worms und der ebwo AöR zu regeln.

- (3) Die Stadt Worms hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 12 Beteiligungsmanagement, Beteiligungsbericht

- (1) ¹Für ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts richtet die Anstalt ein Beteiligungsmanagement als festen Bestandteil ihrer Organisation ein. ²Das Beteiligungsmanagement der Anstalt gewährleistet die Einhaltung der für die Beteiligungen nach Satz 1 geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 87 GemO i. V. m. § 86a Abs. 5 GemO. ³Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements zählen explizit die der Anstalt nach § 87 Abs. 4 GemO obliegenden Verpflichtungen zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungen im Hinblick auf die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks sowie deren wirtschaftliche Führung.
- (2) ¹Im Rahmen des Beteiligungscontrollings nach Abs. 1 Satz 3 erstellt das Beteiligungsmanagement der Anstalt für die in ihrer Bilanz geführten Beteiligungen einen Beteiligungsbericht im Sinne des § 90 Abs. 2 der GemO. ²Unabhängig von der jährlichen Berichtspflicht nach Satz 1 ist der Verwaltungsrat bei einer erfolgsgefährdenden Entwicklung einer Beteiligung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu informieren. ³Die Information hat so zu erfolgen, dass evtl. erforderliche Beschlussfassungen über erforderliche Maßnahmen noch wirksam getroffen werden können.

§ 13 Jahresabschluss, örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 1 GemO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) ¹Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. ²Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Oberbürgermeister der Stadt Worms vorzulegen.

- (3) ¹Für die Aufstellung, Feststellung, und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. ²Es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- ³Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzege-
setz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. ⁴Über die Prüfung ist schriftlich
zu berichten.
- (4) Der Stadt Worms, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Rheinland-
Pfalz werden die sich aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzege-
setz ergebenden Rechte eingeräumt.
- (5) ¹Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Worms hat das Recht, die Kassen-, Buch-
und Betriebsführung sowie die Prüfung der Vergabe von Aufträgen vorzunehmen.
²Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der
Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Ge-
meindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.

§ 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) ¹Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. ²Soweit die Anstalt im Laufe
eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) ¹Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des
Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.
²Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. ³Der
Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens-, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Für Leistungen, die den Haushalt der Stadt Worms belasten, ist mit der Aufstellung
des Wirtschaftsplanes die für die Haushaltsführung der Stadt Worms zuständige Stelle
über die zu erwartenden jährlichen Kosten mit dem Ziel des Einvernehmens zu in-
formieren.
- (4) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan sowie der Finanzplan ist rechtzeitig
vor Beginn des betreffenden Jahres dem Verwaltungsrat zu Kenntnis zu bringen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Worms.
- (2) ¹Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend Abs. 1
bekannt zu geben. ²Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Be-
stätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und des Bestätigungs-
berichts öffentlich auszulegen, in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung
hinzuweisen.

§ 16 Überleitungsvorschriften

- (1) ¹Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt. ²Für die bei der Anstalt eingesetzten Beamten gelten die Bestimmungen des Beamtenrechts.
- (2) ¹Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Worms ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. ²Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms“ zum 31.12.2019.
- (3) Die Satzungen der Stadt Worms gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Worms die Anstalt tritt, solange fort, bis in diesen Angelegenheiten eine neue Satzung erlassen bzw. die bestehenden geändert werden.

§ 17 Auflösung der Anstalt

¹Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung der Anstalt. ²Im Fall ihrer Auflösung geht ihr Vermögen auf die Stadt Worms im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. ³Die zu diesem Zeitpunkt bei der Anstalt in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer werden Arbeitnehmer der Stadt Worms. ⁴Bestehende Verbindlichkeiten werden von der Stadt Worms getragen. ⁵Die nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben fallen an die Stadt Worms zurück. ⁶Nach der Auflösung gilt die Anstalt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. ⁷Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der Anstalt.

§ 18 Inkrafttreten

¹Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01.01.2020. ²Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms“ vom 01.10.1990 einschließlich der hierzu erfassten Änderungssatzungen außer Kraft.

Worms, 11.12.2019
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung

gez. Franz
Beigeordneter

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

1. Änderungssatzung vom 29.10.2020. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.10.2020 Beschluss-Nr. 374/2019-2024. In Kraft getreten am 01.11.2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 49 am 30.10.2020. Inhalt: Änderung in § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1; Abs. 7 neu, bisherige Absatz 8 textgleich zu Absatz 9, der bisherige Absatz 9 textgleich zu Absatz 10 und der bisherige Absatz 10 textgleich zu einem neuen Absatz 11, § 7 Abs. Buchstabe l) neu;

2. Änderungssatzung vom 08.04.2021. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 08.04.2021 Beschluss-Nr. 468/2019-2024. In Kraft getreten am 24.04.2021. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 25 am 23.04.2021. Inhalt: Einfügung einer Satznummerierung. Anpassung der Bezeichnung von Rechtsnormen. Änderung in § 2 Abs. 4; § 7 Abs. 2; Abs. 10 Abs. 4, § 12 neu, bisheriger § 12 textgleich zu § 13, § 13 textgleich zu § 14, § 15 textgleich zu § 16, § 17 textgleich zu § 18.

3. Änderungssatzung vom 16.12.2022. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 15.12.2022 Beschluss-Nr. 1152/2019-2024. In Kraft getreten am 07.01.2023. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 01 vom 06.01.2023. Inhalt: Änderungen in § 2 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7, §5 Absatz 7, § 11 Absatz 2 neu, bisheriger Absatz 2 textgleich zu Absatz 3.